Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Ortsgruppe

Grenzach-Wyhlen e.V.

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

S a t z u n g

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. im Bezirk Markgräflerland e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) [1]Die am 19 Juni 1958 gegründete Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e.V. ist eine Gliederung des am 20. Juli 1950 gegründeten Bezirks Markgräflerland e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter der Nummer 410147. [2]Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V..

(2) [1] Die DLRG-Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e.V. ist eingetragen unter der Nummer 410833 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br.. [2]Der Sitz der DLRG Ortsgruppe ist Grenzach-Wyhlen.

(3) [1]Das Tätigkeitsgebiet der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Grenzach-Wyhlen im Bundesland Baden-Württemberg.

(4) [1]Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) [1]Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) [1]Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) [1]Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) [1]Zu den Aufgaben gehören auch die

a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung.

f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,

g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) [1]Die DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. [2]Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [3]Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. [3]Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

[1]Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. [2]Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Markgräflerland e. V. und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. [3]Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. [4]Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

(1) [1]Die Mitglieder haben die für Ortsgruppe festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

[1]Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. [2]Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1) [1]Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. [2]Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) [1]Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. [2]Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. [3]Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. [4]Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) [1]Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) [1]Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. [2]Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) [1]Die Streichung als Mitglied kann wegen eines Beitragsrückstandes erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. [2]Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) [2]Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.

(5) [1]Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. [2]Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. [3]Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben.

§ 9 Aufgaben der Gliederungen

(1) [1]Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks Markgräflerland e. V. gebunden und muß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. [2]Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) [1]Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Markgräflerland e. V..

(3) [1]Die Gruppe hat dem Bezirk Markgräflerland e. V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) [1] Der Bezirk Markgräflerland e. V. ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. [2]Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. [3]Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 10 Jugend

(1) [1]Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) [1]Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. [2]Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) [1]Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird.

(4) [1]Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) [1]Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben

(1) [1]Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V..

(2) [1]Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. [2]Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,

b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,

c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,

d) Entlastung des Gruppenvorstandes,

e) Festsetzung des Beitrags, die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an die Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. abzuführen hat und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

f) Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,

g) Beschlussfassung über Anträge,

h) Satzungsänderungen.

§ 12 Einberufung

[1]Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. [2]Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe dies verlangen.

§ 13 Ladungsfrist

(1) [1]Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) [1]Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe oder durch ortsübliche Bekanntmachung gewahrt.

§ 14 Antragsberechtigung

(1) [1]Antragsberechtigt sind:

a) die stimmberechtigten Mitglieder,

b) die Gruppenjugend.

(2) [1]Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 3 Tage vorher eingereicht werden. [2]Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung

(1) [1]Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) [1]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

(1) [1]Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) [1]Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. [2]Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. [5]Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. [6]Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) [1]Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17 Protokoll

(1) [1]Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. [2]Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) [1]Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. [2]Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

2. Abschnitt: Gruppenvorstand

§ 18 Geschäftsführung und Leitung

[1]Der Gruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. [2]Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 19 Zusammensetzung

(1)[1]Den Gruppenvorstand bilden
- a) 1. Vorsitzender (Gruppenleiter)
- b) bis zu drei Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Technische Leiter (bis zu 3)
- e) Vorsitzender DLRG-Jugend Gruppe
- f) Protokollführer
- g) Beisitzer

(2)[1]Die Positionen §19(1) a – c, dürfen nicht in Personalunion besetzt sein.

(3) [1]Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.

§ 20 Vertretungsbefugnis

[1]Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. [2]Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit

[1]Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. [2]Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 22 Geschäftsverteilung

[1]Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. [2]Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist. [3]Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. [4]Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. [5]Sie können zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzugezogen werden.

§ 23 Tagung und Einladung

[1]Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. [2]Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. [3]Zu Sitzungen des Gruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 24 Beschlussfähigkeit

[1]Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. [2]Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. [3]Einzelausgaben bis zu 1000 Euro können vom 1. Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Schatzmeister getätigt werden. [4]Einzelausgaben über 1000 Euro bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. [5]Für die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Kredite usw.) von über 5000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

3. Abschnitt: Schieds- und Ehrengericht, Schiedsstelle

§ 25 Schieds- und Ehrengericht: Aufgaben

(1) [1]Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. [2]Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,

b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) [1]Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. [2]Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) [1]Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) [1]Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. [2]Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) [1]Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

a) Rüge oder Verwarnung,

b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,

e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(6) [1]Da auf Gruppenebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet wird, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). [2]Die Mitglieder der Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. [3]Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. [4]Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. [5]Werden die Streitigkeiten beigelegt,

sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. [6]Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 26 Kostentragung

[1]Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 27 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

[1]Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 28 Ordentlicher Rechtsweg

[1]Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 29 Aufgabe

[1]Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 30 Ordnungen und Richtlinien

(1) [1]Die von den Organen der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

(2) [1]Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. [2]Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) [1]Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. [2]Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 31 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) [1]Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. [2]Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) [1]Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) [1]Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) [1]Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 32 Ehrungen

[1]Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. [2]Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 33 Geschäftsordnung

[1]Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. [2]Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 34 Wirtschaftsordnung

[1]Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

[1]Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Doping das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. [2]Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

X. Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

(1) [1]Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2]Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) [1]Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. [2]Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. [3]Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) [1]Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 37 Auflösung

(1) [1]Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. [2]Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) [1]Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die übergeordnete Gliederung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung ist am 10. März 2017 durch die Mitgliederversammlung in Grenzach-Wyhlen beschlossen und dabei mit der vom FA Lörrach und der DLRG Bezirk Markgräflerland e.V. geforderten Änderungen versehen worden. [2]Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.